



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1849

(18.5.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Mai 1849.

Der Senat erwidert auf die Erklärung der Bürgerschaft über den Bericht der Bewaffnungs-Deputation

vom 11. d. M., daß auch er den darin enthaltenen Vorschlägen und somit zugleich dem vorgelegten neuen Bürgerwehrgesetze unter den von der Bürgerschaft beantragten Modificationen der §§. 7 und 9 des Art. IV., sowie einer Abänderung der ersten Worte des Art. XXII. und unter dem Vorbehalte einer Revision des Gesetzes vor Ablauf des Jahres seine Zustimmung giebt, nicht minder den Anträgen der Bewaffnungs-Deputation sub 3, 4 und 5 ihres nachträglichen Berichts vom 16. d. M. beistimmt.

Und wird der Senat nunmehr für die unverzügliche Publication des beschlossenen Gesetzes sorgen, damit die Bewaffnungs-Deputation in den Stand gesetzt werde, mit schleuniger Ausführung der Bestimmungen desselben, die er ihr ebenfalls empfiehlt, anzufangen.

Verordnung des Reichs an die Bürgermeister betreffend die Verwaltung der Städte

Vom 22. Juli 1819

Wir, der Kaiser, haben durch Unseren Reichsrath beschlossen, und Wir verordnen, damit die Verwaltung der Städte besser geordnet werde, folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Städte, welche von 1000 bis 2000 Einwohner haben, sollen eine Magistratsverwaltung erhalten. Die Städte, welche von 500 bis 1000 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 200 bis 500 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 100 bis 200 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten.

§ 2. Die Städte, welche von 1000 bis 2000 Einwohner haben, sollen eine Magistratsverwaltung erhalten. Die Städte, welche von 500 bis 1000 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 200 bis 500 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 100 bis 200 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten.

§ 3. Die Städte, welche von 1000 bis 2000 Einwohner haben, sollen eine Magistratsverwaltung erhalten. Die Städte, welche von 500 bis 1000 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 200 bis 500 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 100 bis 200 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten.

§ 4. Die Städte, welche von 1000 bis 2000 Einwohner haben, sollen eine Magistratsverwaltung erhalten. Die Städte, welche von 500 bis 1000 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 200 bis 500 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 100 bis 200 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten.

§ 5. Die Städte, welche von 1000 bis 2000 Einwohner haben, sollen eine Magistratsverwaltung erhalten. Die Städte, welche von 500 bis 1000 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 200 bis 500 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 100 bis 200 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten.

§ 6. Die Städte, welche von 1000 bis 2000 Einwohner haben, sollen eine Magistratsverwaltung erhalten. Die Städte, welche von 500 bis 1000 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 200 bis 500 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten. Die Städte, welche von 100 bis 200 Einwohner haben, sollen eine Verwaltung durch einen Rath erhalten.